

Welche ideologischen Probleme sind im Ergebnis der Wahlen besonders hervorzuheben?

Die Wahlen zeigen eindeutig: die Autorität der gesellschaftlichen Gerichte und das Vertrauen der Werktätigen in ihre Tätigkeit sind gewachsen. Ihr erzieherischer Einfluß hat spürbar zugenommen.

Lebhaft wurde beispielsweise über die Tatsache diskutiert, daß in der zurückliegenden Wahlperiode die Konfliktvorbeugende Tätigkeit sich so entwickelte, daß in vielen Betrieben auf eine offizielle Beratung drei oder vier Aussprachen kamen, mit denen sich anbahnende Konflikte verhindert bzw. beseitigt werden konnten. Das ist natürlich ein wirksamer Beitrag zur Stärkung der Rechtssicherheit.

Die Wahlen bestätigten die Tendenz, wonach die Zahl der Beratungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts — dem Hauptfeld der Tätigkeit der KK — jährlich um etwa 1 000 Fälle zurückgeht. 1979 waren es 42 308 Konflikte. Als wesentliche Ursachen lassen sich für diese Entwicklung u. a. die zunehmend bewußtere Anwendung und Durchsetzung des AGB und vor allem auch die vorbeugende Arbeit der KK anführen.

Ein ideologisches Problem trat in diesem Zusammenhang insbesondere in solchen Betrieben auf, wo einzelne Kommissionen mitunter seit Jahren keine oder nur wenige Beratungen hatten. Hier wollte man die Anzahl der KK reduzieren. Dem war eindeutig entgegenzutreten. Es ist zwar richtig, daß die Tätigkeit auf Antrag die wichtigste Form der Arbeit einer KK ist und bleibt, aber es ist genauso richtig, daß sich darin ihre Tätigkeit nicht erschöpft. Die beratende konfliktvorbeugende Tätigkeit der KK und ihrer Mitglieder zählt ebenfalls, wenn wir die Gesamtwirkung einschätzen.

In vielen Wahlveranstaltungen wurde vorgeschlagen, die KK künftig mehr für erzieherische Verfahren wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin gemäß § 255 Abs. 3 AGB in Anspruch zu nehmen. Während zur materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen 1979 z. B. 26 879 Beratungen durchgeführt wurden, geschah das mit erzieherischen Verfahren wegen Arbeitspflichtverletzungen nur in 2 690 Fällen. Das ist zu gering. In einer Reihe von Betrieben wird dieser Weg der erzieherischen Einflußnahme überhaupt noch nicht genutzt.

Während allgemein die Zusammenarbeit der KK mit den gewerkschaftlichen Leitungen und betrieblichen Leitern als gut eingeschätzt wurde, waren einige Leiter zu kritisieren, weil sie ihren Rechtspflichten gegenüber den KK nicht nachkamen. Das bezieht sich vor allem auf ungenügende Reaktionen auf Empfehlungen (§ 14 GGG, § 22 KKO) und auf die unzureichende, mitunter sogar unterbleibende Auswertung der Tätigkeit und Entscheidungen der KK für die Leitungstätigkeit (§ 18 GGG, § 65 Abs. 2 KKO). Nicht übersehen werden soll aber auch, daß rund die Hälfte aller Konfliktfälle vermeidbar gewesen wäre, wenn die betreffenden Leiter sich ausreichende Rechtskenntnisse zum AGB verschafft bzw. die Einhaltung des Rechts zum festen Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit gemacht hätten.

*Ergeben sich für die weitere Zusammenarbeit der Gewerkschaften mit den Sicherheits- und Justizorganen neue Erkenntnisse? *1*

Die gewachsene Qualität der Entscheidungen der KK drückt sich auch darin aus, daß 90 bis 95 Prozent aller Beschlüsse einer Überprüfung standhielten und rechtskräftig wurden. Ich möchte vor allem vier Faktoren nennen, die zu dieser beachtlichen Qualität der Rechtsanwendung führten:

1. Das breite System einer konkreten rechtspolitischen Schulung der Mitglieder der KK, deren Qualität stark von Staatsanwälten und Richtern beeinflusst wurde.

2. Die kontinuierliche Einschätzung der Arbeitsrechtsprechung durch die Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte vor den Sekretariaten der Kreis- und Bezirksvorstände des FDGB. Allein 1979 gab es 150 solcher Berichterstattungen.

3. Die konkrete und umfassende Aufsicht der Staatsanwälte über die Gesetzlichkeit der Entscheidungen der KK, die Auswertung von allgemeinen Feststellungen und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Gerichte.

4. Die umfassende Rechtspropaganda und die rechtserzieherische Tätigkeit im Rundfunk und in den Presseorganen entwickelten sich zur echten Hilfe, wobei ich auf die wöchentliche Mittwochbeilage in der „Tribüne“ speziell hinweisen möchte.

Es gibt aber auch konkrete Hinweise, was noch zu verbessern ist. So sollten aus der ständigen Analyse der Rechtsprechung, besonders auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, mehr Schlußfolgerungen für die Tätigkeit der KK angeboten werden. Die Staatsanwälte sollten den KK noch bessere Anleitung und Hilfe geben, damit sich diese konsequenter mit jenen Leitern auseinandersetzen, die ihren Rechtspflichten nicht nachkommen.

In einzelnen Fällen würde auch eine höhere Qualität der Übergabeverfügungen zur besseren Arbeit der KK beitragen. Das bezieht sich auch auf Anträge, die die Betriebe stellen.

Genosse Sahr, Sie ziehen bereits eine erste Bilanz nach den Wahlen. Worauf sollten nach Ihrer Meinung die neu-gewählten KK ihre Tätigkeit konzentrieren?

Hervorheben möchte ich, daß die rechtserzieherische Tätigkeit der KK einen noch größeren Anteil an der gesamten ideologischen Arbeit haben sollte. Das erfordert, daß vor allem jene Rechtsvorschriften des AGB mehr zur Wirkung gebracht werden, die dazu beitragen, die wirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen und die zugleich verhindern helfen, daß auf irgendwelchen Gebieten ökonomische Verluste — ob an Zeit, Material oder Geld — auftreten.

Besonders die Beratungstätigkeit und die Aussprachen in der Öffentlichkeit bedürfen der weiteren Qualifizierung. Vorrangig bei der Behandlung von Arbeitsrechtsverletzungen, Fragen der Arbeitsdisziplin, der Mißachtung der Rechte der Werktätigen oder der Arbeitskollektive sollten differenziert einzelne Werkträger oder Kollektive eingeladen werden. Das erfordert eine höhere Qualität der Vorbereitung und Durchführung der Beratung oder Aussprache. Dazu haben auch die zuständigen gewerkschaftlichen und betrieblichen Leitungen beizutragen.

Die höhere Wirksamkeit hängt schließlich auch davon ab, wie es künftig noch besser gelingt, die Realisierung der Entscheidungen und die Reaktionen auf gegebene Empfehlungen zu kontrollieren.

Die rechtserzieherische Tätigkeit der Mitglieder der KK in ihren unmittelbaren Arbeitskollektiven wird künftig einen höheren Stellenwert erlangen. Das erfordert, daß nicht nur der Betriebsdirektor und die BGL mit der KK zusammenarbeiten, sondern daß das eben auch die Leiter der Kollektive unmittelbar — ich denke an die Meister, Brigadiere und Vertrauensleute — im Interesse der Wahrung der Rechte der Werktätigen, der Erhöhung der Rechtskultur und der Rechtssicherheit tun.

Das Gespräch führte Dr. Gerhard Steffens